

# **SATZUNG**

## **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

### **Beerfelder Kerwe e.V.**

Er hat seinen Sitz in 64743 Beerfelden.

Gerichtsstand ist Michelstadt/Odenwald. Postanschrift ist die Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

1.2 Der Verein ist im Vereinsregister Darmstadt eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck und Ziel**

2.1 Der Zweck des Vereins ist: Er dient zur Förderung kultureller Angelegenheiten, insbesondere der Erhaltung, Pflege und Förderung der Beerfelder Kerwe. Insbesondere soll dies durch die Pflege der öffentlichen Mundart (Kerwered), durch die Pflege und Sammlung von Brauchtums Gegenständen und die Kerwe im Sinne des traditionellen Brauchtums abzuhalten erreicht werden.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.3 Im Rahmen dieser Aufgaben vertritt der Verein - soweit rechtlich zulässig - die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen im Inland.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jede Form religiöser oder politischer Betätigung ist ausgeschlossen.

## **§3 Mittel des Vereins**

3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die MitgliederInnen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.2 Die erforderlichen Mittel zur Erreichung der Vereinsziele werden durch Veranstaltungen, Spenden und Beiträge aufgebracht.

## **§4 Ausgaben des Vereins**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§5 Mitgliedschaft**

5.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitgliedschaft können alle unbescholtenen natürlichen und juristischen Personen erwerben.

5.2 Anträge auf Aufnahme sind schriftlich bei einem der Vorstandsmitglieder zu stellen. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen die zur Feststellung ihrer Eignung als Mitglied notwendig sind.

5.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Aufnahmeantrags bekannt zu geben.

Im Falle einer Ablehnung sind keine Gründe anzugeben. Die Ablehnung als Mitglied bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über einen Antragsteller.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

6.1 Tod des Mitglieds.

6.2 Austritt, der sofortig, mittels schriftlichen Antrag beim Vorstand erfolgen kann. Anspruch auf Rückerstattung von Spenden und geleisteten Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.

6.3 Ausschluss. Durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied wegen Vorliegens folgender Gründe ausgeschlossen werden:

a) bei groben Verstößen gegen die Satzung

b) wenn ein Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle satzungsmäßigen Rechte. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem

Besitz befindliche Eigentum des Vereins unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht oder Aufrechnungsrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§ 7 Beiträge**

7.1 Beiträge sind laut Beitragsordnung zu entrichten.

## **§8 Vorstand**

8.1 Der Vereinsvorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden

8.2 Der erweiterte Vereinsvorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Rechner
- 4 Beisitzer (stimmberechtigt)
- 1 Beisitzer Kerwevadder (Kraft seines Amtes, stimmberechtigt)

8.3 Der Vorstand wird von einer Hauptversammlung für 5 Jahre gewählt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein und wird darin vom 2. Vorsitzenden unterstützt. Dem Rechner obliegt die Kassenführung. Dem Schriftführer unterstehen die Mitglieder-Verwaltung und der Schriftverkehr. Die Beisitzer übernehmen vorrangig beratende Funktionen und sind stimmberechtigt. Der Beisitzer Kerwevadder wird vom Vorstand bestimmt und in der Mitgliederversammlung bestätigt. Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands und die Hauptversammlung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Amtsdauer des Vorstands erstreckt sich bis zur Neuwahl unter Leitung des Wahlleiters.

## **§9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung, die außerordentliche Hauptversammlung, der Vereinsvorstand.

## **§10 Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung**

10.1 Die Jahreshauptversammlung tritt alljährlich im ersten Kalendervierteljahr zusammen. Die Mitglieder sind hierzu unter Bekanntgabe von Zeit, Versammlungsort und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Mehrheit von zweidrittel der erschienen Mitglieder ist erforderlich zu Satzungsänderungen.

10.2 Die Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit.

10.3 Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind Entgegennahme des Berichts des Vorstands über das vergangene Geschäftsjahr, Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr, Durchführung von Satzungsänderungen, Festlegung der Vereinsbeiträge, Ernennung von Ehrenmitgliedern.

10.4 Über die Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Wahl des neuen Vorstands findet unter Leitung eines Wahlleiters statt, der von der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

10.5 Falls in dieser Satzung nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften der §21 - 79 BGB, insbesondere der §38 BGB, der die Bestimmung enthält, dass Vereinsmitglieder die Ausübung ihrer Rechte nicht einem anderen überlassen können.

## **§11 Revisoren**

Anlässlich einer Hauptversammlung werden jährlich einmal zwei Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die Rechnungsprüfung.

## **§12 Auflösung des Vereins oder Verschmelzung**

12.1 Zur Auflösung des Vereins oder zur Verschmelzung desselben mit einem anderen Verein bedarf es der Zustimmung von mindestens dreiviertel, der bei einer Hauptversammlung - oder außerordentlichen Hauptversammlung - anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

12.2 Solange aber mindestens sieben Mitglieder fest entschlossen sind, den Verein in der bisherigen Form weiterzuführen und sich der Auflösung bzw. Verschmelzung widersetzen, ist auch bei Zustandekommen der in Abs. 12.1 geforderten dreiviertel Mehrheit eine Auflösung oder Verschmelzung nicht möglich.

12.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Magistrat der Stadt Beerfelden, Bürgermeister, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gleichzeitig beantragen die Unterzeichneten die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und melden ihn hiermit zur Eintragung an.

Beerfelden, den 16. Mai 2010

mit Änderungen vom 25. August 2010